

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 und Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/1 A Zülpich „Mersburdenstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 17.04.2012 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/1 A Zülpich „Mersburdenstraße“ gefasst.

Die Aufstellung der o.g. Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die Anwendung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB sowie die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes wird daher verzichtet.

Ziel und Zweck der Änderung ist der Verzicht auf einen in der 3. Änderung des o.g. Bebauungsplans vorgesehenen Fußweg zwischen Guter-Mann-Straße und Römerallee.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Die Verwaltung wurde beauftragt, für den Entwurf des o. g. Bebauungsplanänderung die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der o. g. Bebauungsplanänderung wird in der Zeit von

**Montag, den 04.06.2012
bis einschl. Mittwoch, den 04.07.2012**

im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, Zimmer 210 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und zusätzlich Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

ausgelegt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

Während der vorgenannten Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Ferner besteht die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.
Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der
Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht
werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend
gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Zülpich, den 11.05.2012

Albert Bergmann
Bürgermeister